

Zustiegstellen

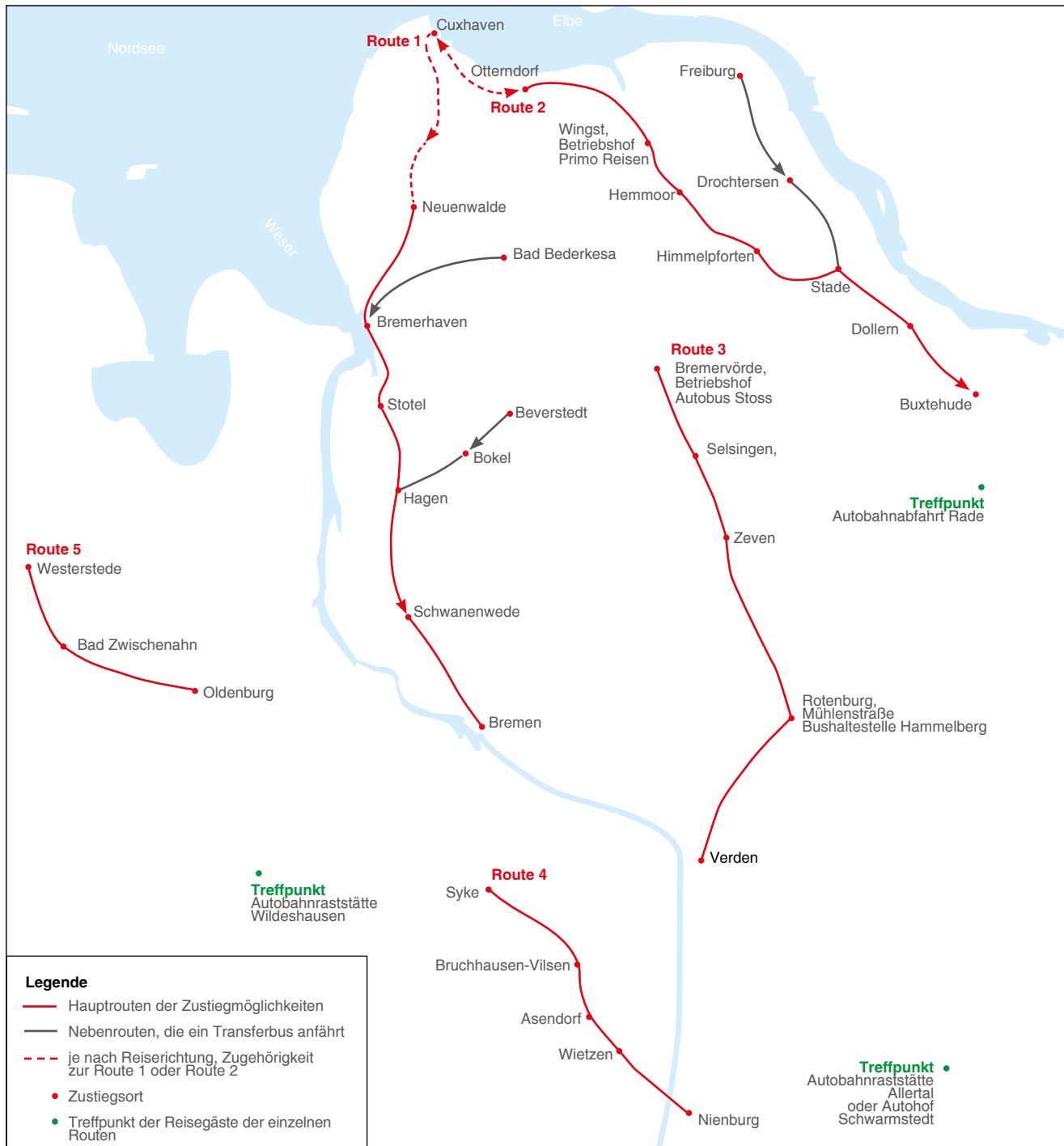
Routenplan – Übersicht der Zustiege

Sie können zwischen zwei Zustiegvarianten wählen:

Sie nutzen unseren Abholservice von zu Hause, der bei Premiumreisen bereits im Reisepreis enthalten ist. Ein Taxi oder ein Zubringer-Kleinbus von Primo Reisen holt Sie von der Haustür ab.

Oder Sie kommen zu einer der Zustiegstellen, auf der Karte als rote Punkte dargestellt, und erhalten € 15,- pro Person auf den Reisepreis vergütet.

Bei Fragen, rufen Sie uns gerne unter unserer Buchungs-Hotline 0800 127 1000 an.



Legende

- Haupttrouten der Zustiegmöglichkeiten
- Nebenrouten, die ein Transferbus anfährt
- - - je nach Reiserichtung, Zugehörigkeit zur Route 1 oder Route 2
- Zustiegsort
- Treffpunkt der Reisegäste der einzelnen Routen

Route 1 – Zustiegstellen

- Cuxhaven, Bahnhof
- Neuenwalde, Bushaltestelle Friedhof
- Bremerhaven, Hauptbahnhof Bismarkstraße
- Stotel, Bushaltestelle Burg oder an der Feuerwache
- Hagen, ZOB
- Schwanenwede, Autobahn Pendlersparkplatz
- Bremen, ZOB Hugo-Schauinsland-Platz

Route 2 – Zustiegstellen

- Otterndorf, Bahnhof
- Wingst, Betriebshof Primo Reisen
- Basbeck, Bushaltestelle Bahnhofstraße
- Himmelpforten, Bushaltestelle Stubbenkamp
- Stade, Bahnhof
- Dollern, Tamkes Gasthof B73
- Buxtehude, ZOB

Route 3 – Zustiegstellen

- Bremervörde, Betriebshof Autobus Stoss
- Selsingen, Bushaltestelle Ort
- Zeven, ZOB
- Rotenburg, Mühlenstraße, Bushaltestelle Hammelberg
- Verden, ZOB

Route 4 – Zustiegstellen

- Syke, ZOB
- Bruchhausen-Vilsen, Bahnhof
- Asendorf, Uhlhorns Gasthof
- Wietzen, Lutherpark
- Nienburg, Bahnhof

Route 5 – Zustiegstellen

- Westerstede, ZOB
- Bad Zwischenahn, ZOB
- Oldenburg, ZOB

Neben-Routen (Zubringer-Bus)

- Freiburg, Bushaltestelle Bahnhofstraße
- Drochtersen, Gemeinde
- Bad Bederkesa, Bushaltestelle Moortherme
- Beverstedt, Marktplatz
- Bokel, Gasthaus Gerdau

Treffpunkte

- Treffpunkt Autobahnabfahrt Rade
- Treffpunkt für Reisen in Richtung Westen: Autobahnraststätte Wildeshausen
- Treffpunkt für Reisen in Richtung Süden: Autobahnraststätte Allertal oder Autohof Schwarmstedt

Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise

nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuches

Bei der Ihnen hier angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um Pauschalreisen im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302. Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten (nicht gültig für Tagesreisen).

Primo Reisen, Lührs Reisen GmbH, trägt die volle Verantwortung über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Falle seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter
- oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können
- Die Reisenden können die Pauschalreise, innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten, auf eine andere Person übertragen
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8% des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden

- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Primo Reisen, Lührs Reisen GmbH, hat eine Insolvenzversicherung mit tourVERS Touristik-Versicherungs-Service GmbH (Borsteler Chaussee 51, 22453 Hamburg, Telefon 040 2442880, E-Mail service@tourvers.de) abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung kontaktieren, wenn Ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von Primo Reisen verweigert werden

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen von Primo Reisen erhalten Sie in unseren unten genannten Primo-Büros. Außerdem finden Sie die allgemeinen Geschäftsbedingungen auf unserer Homepage www.primo-reisen.de unter AGB und in unseren aktuellen Primo Katalogen „Reise-Träume“ (Mehrtagesreisen) und „Tag-Träume“ (Tagesreisen).

Primo Reisen in Wingst

Molkereistraße 7
21789 Wingst
Telefon 04778 81300
Telefax 04778 813081
info@primo-reisen.de

Primo Reisen in Bremervörde

Wesermünder Straße 35
27432 Bremervörde
Telefon 04761 939415
Telefax 04761 939425
info@primo-reisen.de

HINWEIS
Bitte lesen Sie das
Formblatt und die Reise-
bedingungen vor Ihrer
Buchung sorgfältig durch!

Reisebedingungen

Sehr geehrte Kunden,

die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen, nachfolgend „Kunde/Reisender“ genannt, und Primo Reisen, Lührs Reisen GmbH, nachstehend „Primo Reisen“ abgekürzt, im Buchungsfall ab dem **01.07.2018** zustande kommenden **Pauschalreisevertrages**. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus.

Bitte lesen Sie diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!

1. Abschluss des Pauschalreisevertrages, Verpflichtungen des Kunden:

1.1. Für alle Buchungswege gilt: **a)** Grundlage dieses Angebots sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen von Primo Reisen für die jeweilige Pauschalreise, soweit diese dem Kunden bei Buchung vorliegen. Reisevermittler (z.B. Reisebüros) und Leistungsträger (z.B. Hotels, Beförderungsunternehmen) sind von Primo Reisen nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen von Primo Reisen hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen. Orts- und Hotelprospekte sowie Internetausschreibungen, die nicht von Primo Reisen herausgegeben werden, sind für Primo Reisen und deren Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Kunden zum Gegenstand der Reiseausschreibung oder zum Inhalt der Leistungspflicht von Primo Reisen gemacht wurden. **b)** Weicht der Inhalt der Reisebestätigung von Primo Reisen vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von Primo Reisen vor, an das Primo Reisen für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit Primo Reisen bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Kunde innerhalb der Bindungsfrist die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt. **c)** Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.2. Für die Buchung, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail, oder per Telefax erfolgt, gilt: **a)** Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde Primo Reisen den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. **b)** Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) durch Primo Reisen zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird Primo Reisen dem Kunden eine Reisebestätigung schriftlich in Papierform übermitteln.

1.3. Primo Reisen weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziffer 5). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Kunden geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

2. Bezahlung: 2.1. Primo Reisen hat zur Absicherung des von dem Reisenden zu zahlenden Reisepreises eine Insolvenzversicherung (Kundengeldabsicherungsvertrag) bei tourVERS Touristik-Versicherungs-Service GmbH (Borsteler Chaussee 51, 22453 Hamburg, Telefon 040 2442880, E-Mail service@tourvers.de) abgeschlossen. Ein Sicherungsschein geht dem Kunden/Reisenden mit der Reisebestätigung zu. Primo Reisen und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Kunden klar, verständlich und in hervorgehobener Weise Name und Kontaktdaten von tourVERS Touristik-Versicherungs-Service GmbH mitgeteilt wurden. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 14 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Pauschalreise nicht mehr aus dem in Ziffer 8 genannten Grund abgesagt werden kann. Bei Buchungen kürzer als 14 Tage vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig.

2.2. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist Primo Reisen berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5. zu belasten.

3. Leistungsänderungen: 3.1. Abweichungen der Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages sind nur gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind.

Gleiches gilt bei von Primo Reisen nicht verschuldeten Umständen, z. B. Hoch- oder Niedrigwasser, widrige Wetterverhältnisse, technische Defekte, behördliche Anordnungen, besondere Gegebenheiten der Schifffahrt (z.B. Schließungen von Schleusen) und andere von Primo Reisen nicht zu vertretende Faktoren. In diesen Fällen ist Primo Reisen berechtigt, die Fahrpläne umzustellen oder andere Transportmittel einzusetzen. **3.2.** Primo Reisen ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. per E-mail) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise vor Reisebeginn zu informieren. **3.3.** Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Pauschalreisevertrages geworden sind, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von Primo Reisen gleichzeitig mit der Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurück zu treten. Das Angebot zur Vertragsänderung darf nicht nach Reisebeginn unterbreitet werden. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der von Primo Reisen gesetzten Frist ausdrücklich Primo Reisen gegenüber den Rücktritt von dem Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen. **3.4.** Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte Primo Reisen für die Durchführung der geänderten Reise bzw. einer eventuell angebotenen Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten. Dies gilt entsprechend, wenn die geänderte Reise oder die ggf. angebotene Ersatzreise nicht von mindestens gleichwertiger Beschaffenheit ist.

4. Preiserhöhung/Preissenkung: 4.1. Primo Reisen behält sich nach Maßgabe der §§ 651f, 651g BGB und der nachfolgenden Regelungen vor, den im Pauschalreisevertrag vereinbarten Reisepreis für den Fall, dass sich die Erhöhung des Reisepreises unmittelbar aus einer nach Vertragsschluss erfolgten Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff wie Kerosinzuschläge und andere Energieträger (Beförderungskosten) oder der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse ergibt, entsprechend wie folgt zu ändern: **a)** Erhöhen sich die bei Abschluss des Pauschalreisevertrages zugrunde gelegten Beförderungskosten, so kann Primo Reisen den Reisepreis nach Maßgabe der folgenden Berechnung erhöhen: (i) Bei einer auf den Sitzplatz bzw. das Bett bezogenen Erhöhung kann Primo Reisen von dem Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen. (ii) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze bzw. Betten des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Dies umfasst insbesondere auch Mehrkosten Treibstoffkosten, Kosten für andere Energieträger die von der Reederei des betreffenden Schiffes, mit dem die Beförderung etwa durchgeführt wird, für die Fluss- bzw. Seestrecke gefordert werden. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz bzw. das Bett kann Primo Reisen vom Reisenden verlangen. **b)** Werden die bei Abschluss des Pauschalreisevertrages zugrunde gelegten Steuern und sonstigen Abgaben wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber Primo Reisen erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden. **c)** Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Pauschalreisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für Primo Reisen verteuert hat. **d)** Eine solche Erhöhung ist nur wirksam, wenn der Reisende auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. per E-mail) klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe unterrichtet und dabei die Berechnung der Preiserhöhung mitgeteilt wird. Ferner darf die Unterrichtung nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn erfolgen. **e)** Bei Preiserhöhungen um mehr als 8% ist der Kunde/Reisende berechtigt, innerhalb der von Primo Reisen gleichzeitig mit der Mitteilung der Preiserhöhung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder ohne Gebühren von dem Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Dieses Angebot zur Preiserhöhung darf nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn unterbreitet werden. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der von Primo Reisen gesetzten Frist ausdrücklich den Rücktritt von dem Pau-

schalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

4.2. Primo Reisen ist verpflichtet, dem Kunden/Reisenden auf sein Verlangen hin eine Senkung des Reisepreises einzuräumen, wenn und soweit sich die in 4.1. a) -c) genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsabschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für Primo Reisen führt. Hat der Kunde/Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag von Primo Reisen zu erstatten. Primo Reisen darf jedoch von dem zu erstattenden Mehrbetrag die Primo Reisen tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. Primo Reisen hat dem Kunden/Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

5. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/Stornokosten: **5.1.** Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber Primo Reisen zu erklären. Falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären. **5.2.** Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert Primo Reisen den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann Primo Reisen eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von Primo Reisen zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle von Primo Reisen unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären. **5.3.** Primo Reisen hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraumes zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der zu erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des zu erwartenden Erwerbs durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen festgelegt. Die pauschale Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden/Reisenden bei Primo Reisen wie folgt berechnet:

Reise	Stornosätze – Zeitraum vor Fahrtbeginn				
in folgende Länder: Baltikum, Irland, Kroatien, Polen, Rumänien, Russland, Schottland, Skandinavien, Slowakei, Ungarn, Tschechische Republik	10% bis 42. Tag	25% ab 41. bis 30. Tag	50% ab 29. bis 22. Tag	75% ab 21. bis 10. Tag	90% ab 9. Tag
Fluss- und Hochseekreuzfahrten, Rad-Schiffreisen	10% bis 42. Tag	25% ab 41. bis 30. Tag	50% ab 29. bis 22. Tag	75% ab 21. bis 10. Tag	90% ab 9. Tag
Flugpauschalreisen	10% bis 42. Tag	25% ab 41. bis 30. Tag	50% ab 29. bis 22. Tag	75% ab 21. bis 10. Tag	90% ab 9. Tag
alle weiteren Reisen	10% bis 28. Tag	15% ab 27. bis 22. Tag	25% ab 21. bis 15. Tag	60% ab 14. Tag	

5.4. Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, Primo Reisen nachzuweisen, dass diesem überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Pauschale. **5.5.** Primo Reisen behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, individuell nach dem Reisepreis abzüglich des Wertes der von Primo Reisen ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was Primo Reisen durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt, berechnete Entschädigung zu fordern. In diesem Fall ist Primo Reisen auf Verlangen des Reisenden verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen. **5.6.** Ist Primo Reisen infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat Primo Reisen unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung, die Rückerstattung zu leisten. **5.7.** Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 e BGB von Primo Reisen durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. per E-Mail) zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie Primo Reisen 7 Tage vor Reisebeginn zugeht. **5.8. Der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen (bei Primo-Premium-Reisen bereits im Reisepreis enthalten. Nähere Einzel-**

heiten unter Ziffer 17).

6. Umbuchungen: **6.1.** Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Dies gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil Primo Reisen keine, unzureichende oder falsche vorvertragliche Informationen gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Reisenden gegeben hat; in diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich. Wird auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann Primo Reisen bei Einhaltung der nachstehenden Frist ein Umbuchungsentgelt pro Reisenden erheben. Dieses beträgt € 15,- bis zum 28. Tag vor Reiseantritt. **6.2.** Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf dieser Frist erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Pauschalreisevertrag gemäß Ziffer 5. zu den Bedingungen und gleichzeitiger Neuanschreibung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

7. Nicht in Anspruch genommene Leistung: Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Primo Reisen wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt.

8. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl: Primo Reisen kann bei Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen vom Pauschalreisevertrag zurücktreten: **a)** Die Mindestteilnehmerzahl und der jeweilige späteste Zeitpunkt der Rücktrittserklärung von Primo Reisen muss in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung angegeben sein. **b)** Primo Reisen hat die Mindestteilnehmerzahl und die jeweilige späteste Rücktrittsfrist in der Reisebestätigung anzugeben. **c)** Primo Reisen ist verpflichtet, dem Kunden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Teilnehmerzahl nicht durchgeführt wird. Wenn sich für die Pauschalreise weniger als

25 Personen angemeldet haben, hat Primo Reisen den Rücktritt spätestens 20 Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mehr als sechs Tagen bzw. spätestens am 15. Tag vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von höchstens 6 Tagen dem Reisenden gegenüber zu erklären. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück. Ziffer 5.6. gilt entsprechend.

9. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen: Primo Reisen kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung von Primo Reisen nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten von Primo Reisen beruht. Kündigt Primo Reisen, so behält Primo Reisen den Anspruch auf den Reisepreis; Primo Reisen muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die Primo Reisen aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der Primo Reisen von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Reisende selbst.

10. Mitwirkungspflichten des Reisenden: **10.1.** Reiseunterlagen: Der Kunde hat Primo Reisen oder seinen Reisevermittler zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutscheine) nicht innerhalb der von Primo Reisen mitgeteilten Frist erhält. **10.2.** Mängelanzeige/ Abhilfverlangen: Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der

Reisende Abhilfe verlangen. Soweit Primo Reisen infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos ist oder aus anderen Gründen unzumutbar ist. Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter von Primo Reisen am Urlaubsort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter von Primo Reisen am Urlaubsort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reismängel Primo Reisen an ihren Sitz zur Kenntnis zu geben. Über die Erreichbarkeit des Vertreters von Primo Reisen bzw. seiner Kontaktstelle wird in der Leistungsbeschreibung, spätestens jedoch mit den Reiseunterlagen (der Reisebestätigung), unterrichtet. Der Vertreter von Primo Reisen ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist und die Abhilfe unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Reismangels und des Wertes der betroffenen Reiseleistung nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen. Der Reisende kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen.

10.3. Fristsetzung vor Kündigung: Will ein Kunde den Pauschalreisevertrag wegen eines Reismangels der in § 651 i Abs.2 BGB bezeichneten Art nach § 651 I BGB kündigen, hat er Primo Reisen zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von Primo Reisen verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

10.4. Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung: Verlust, Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen empfiehlt Primo Reisen dringend unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften und Primo Reisen können aufgrund internationaler Übereinkünfte Erstattungen ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen und bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung von Primo Reisen anzuzeigen.

11. Beschränkung der Haftung: **11.1.** Die vertragliche Haftung von Primo Reisen für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbei geführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinaus gehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von der Beschränkung unberührt. **11.2.** Primo Reisen haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und der Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen von Primo Reisen sind. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt. Primo Reisen haftet jedoch für Leistungen, welche die Beförderung des Reisenden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten, oder, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten Primo Reisen ursächlich geworden ist. **11.3.** Wird ein Bediensteter oder Beauftragter von Primo Reisen wegen eines Schadens, der im Zusammenhang mit der Beförderung entstanden ist, in Anspruch genommen, so kann er sich, sofern er beweist, dass er in Ausübung seiner Verrichtung gehandelt hat, auf die Einreden und Haftungsbeschränkungen berufen, die nach diesen Reisebedingungen für Primo Reisen gelten.

12. Geltendmachung von Ansprüchen; Adressat: Ansprüche nach den § 651i Abs. (3) Nr. 2, 4-7 BGB hat der Kunde/Reisende gegenüber Primo Reisen geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen.

13. Abtretungsverbot: Ohne Zustimmung von Primo Reisen können Reisende gegen Primo Reisen gerichtete Ansprüche und Rechte weder ganz noch teilweise an Dritte übertragen.

14. Information zur Identität ausführender Luftfahrtunternehmen: Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet Primo Reisen, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen vor oder spätestens bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist Primo Reisen verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug bzw. die Flüge durchführen wird bzw. werden. Sobald Primo

Reisen weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss Primo Reisen den Kunden informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss Primo Reisen den Kunden über den Wechsel informieren. Primo Reisen muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Die Liste der Fluggesellschaften mit EU-Betriebsverbot („Black List“) ist auf folgender Internetseite abrufbar: http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm und in den Geschäftsräumen von Primo Reisen einzusehen. **15. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften: 15.1.** Primo Reisen wird Kunden über allgemeine Pass- und Visumerfordernisse des Bestimmungslandes, einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Reisenden (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen. **15.2.** Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn Primo Reisen nicht, unzureichend oder falsch informiert hat. **15.3.** Primo Reisen haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde Primo Reisen mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass Primo Reisen eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

16. Alternative Streitbeilegung, Rechtswahl und Gerichtsstand:

16.1. Primo Reisen weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung (VSBG) darauf hin, dass Primo Reisen nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. **16.2.** Im Rahmen des Vertragsverhältnisses von Primo Reisen und dem Kunden gelten zwingende Vorschriften des Rechts des Landes, in dem der Kunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Im Übrigen kommt deutsches Recht zur Anwendung. **16.3.** Für Klagen von Primo Reisen gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Pauschalreisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von Primo Reisen vereinbart. Dies gilt nicht, wenn internationale Übereinkommen zwingend etwas anderes vorschreiben.

17. Reiseversicherungen: In Kooperation mit der HanseMerkur Reiseversicherung hat Primo Reisen für Premium-Reisen im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrages eine Reiserücktrittsversicherung mit Urlaubsgarantie (mit Selbstbehalt) sowie zusätzlich bei Auslandsfahrten, eine Reisekrankenversicherung abgeschlossen. Diesem Gruppenversicherungsvertrag tritt jeder Kunde durch seine Reisebuchung automatisch als versicherte Person bei, sofern er nicht bereits bei der Buchung ausdrücklich erklärt, diesen Versicherungsschutz nicht in Anspruch nehmen zu wollen. Mit der Buchungsbestätigung erhalten Sie den Versicherungsschein, woraus Sie die Versicherungsbedingungen und weitere Einzelheiten entnehmen können.

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles ist die versicherte Person verpflichtet, den Schaden der

HanseMerkur Reiseversicherung AG
Abteilung RLK/Leistung
Siegfried-Wedells-Platz 1
20354 Hamburg
zu melden.

Bei allen Primo-Komfortreisen empfiehlt Primo Reisen den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung. Außerdem empfiehlt Primo Reisen bei Primo-Komfortreisen ins Ausland, den Abschluss einer Auslandskrankenversicherung.

Veranstalter der Mehrtagesfahrten:

Primo Reisen, Lührs Reisen GmbH, Molkereistraße 7, 21789 Wingst,
Telefon 04778 81300, Telefax 04778 813081, info@primo-reisen.de
AGB-Mehrtagesfahrten 2018, Stand Drucklegung Oktober 2018

Bildredaktion: Bräutigam Ideen, Druck und Service – www.bids.de
www.fotolia.de
Kartenmaterial: <http://d-maps.com/>

**Primo Reisen
in Wingst**
Molkereistraße 7
21789 Wingst
Telefon 04778 81300
Telefax 04778 813081
info@primo-reisen.de
www.primo-reisen.de

**Primo Reisen
in Bremervörde**
Wesermünder Straße 35
27432 Bremervörde
Telefon 04761 939415
Telefax 04761 939425
info@primo-reisen.de
www.primo-reisen.de

gebührenfreie Buchungs-Hotline 0800 127 1000

